

## Mitarbeit von Familienmitgliedern – Was ist dabei zu beachten!



Mag. Ronald Angeringer

Für viele Unternehmer – vor allem im Bereich der kleinen und mittleren Betriebsgrößen (KMU, Familienunternehmen) stellt sich die häufige Frage, wann ein Familienmitglied im Unternehmen unentgeltlich aushelfen darf und ab wann es bei der Gebietskrankenkasse angemeldet und damit versichert werden muss.

Familienmitglieder unterstützen den Unternehmer vor allem dann, wenn zum einen das Arbeitsaufkommen vorübergehend sehr hoch ist, zum anderen werden sie aber auch sehr oft fortlaufend eingesetzt, um sich eine andere, fremde und damit kostenpflichtige, Arbeitskraft zu ersparen. Lange Zeit gab es keine klaren Regelungen zur Klärung dieser Frage. Seit dem Vorjahr gibt es nun aber ein offizielles „Merkblatt“ über die sogenannte „familienhafte

Mitarbeit“, das in Kooperation zwischen Sozialversicherungsträger und Bundesministerium für Finanzen erschaffen wurde.

Danach fällt die Mitarbeit von Ehegatten (eingetragene Partner) unter die eheliche Beistandspflicht, für die im Regelfall kein Entgelt gebührt. Lebensgefährten unterliegen dieser Pflicht zwar nicht, doch wird die Begründung eines Dienstverhältnisses als Ausnahme gesehen.

Die Mitarbeit von Kindern (auch Adoptiv- und Stiefkinder) ist grundsätzlich familiär begründet, wenn nichts anderes (fremdüblich) vereinbart wurde und Vollversicherung aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit besteht oder eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird. Ist das Kind jedoch älter als 17 Jahre, geht es hauptberuflich keiner anderen Erwerbstätigkeit nach (auch nicht Schule, Studium, Berufsausbildung), ist es nicht in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt und ist es regelmäßig im Betrieb der Eltern tätig, liegt ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor.

Generell ist zu sagen, dass wenn ein Dienstverhältnis zu nahen Verwandten gewünscht ist, dieses schriftlich und zu fremdüblichen Konditionen

vereinbart werden sollte. Andernfalls könnte im Fall einer Betriebsprüfung den geleisteten Löhnen und Gehältern der steuermindernde Abzug als Betriebsausgabe versagt werden.

Bei Eltern, Großeltern und Geschwistern liegt dann kein Dienstverhältnis vor, wenn sie aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit vollversichert sind, oder sie eine Ausbildung (s.o.) absolvieren, oder eine Eigenpension besteht und eine kurzfristige Tätigkeit vorliegt. Sofern sonstige Verwandte mitarbeiten sollten, gilt es zu beachten, dass um so eher ein Dienstverhältnis anzunehmen sein wird, je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis ist. Sie sollten in diesem Fall nachweislich Unentgeltlichkeit vereinbaren, um bei einer kurzfristigen Tätigkeit ein Dienstverhältnis zu verhindern.

In Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) ist eine familienhafte Mitarbeit grundsätzlich ausge-

schlossen.

**Unser Tipp:** Die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit sollte dokumentiert sein. Dafür gibt es eine Mustervereinbarung, die man downloaden kann. Gerne sind wir Ihnen bei der Beurteilung und bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen behilflich. Sollten Sie als Dienstnehmer von „familienhafter Mitarbeit“ betroffen sein und dazu Fragen haben, können Sie uns gerne im Rahmen unserer laufend stattfindenden „Steuer-sprechstage“ kontaktieren. Darüber hinaus finden Sie auf unserer Website [www.gaedke.co.at](http://www.gaedke.co.at) und auch auf unserer „Facebookseite von Gaedke & Angeringer“ zu diesem und vielen anderen Themen laufend nützliche Informationen für den Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts, die wir Ihnen gerne auch in Form von Newslettern zukommen lassen können.

Gaedke & Angeringer Steuerberatung GmbH  
Grazerstraße 3, 8580 Köflach • Tel.: 03144 3469 0  
koeflach@gaedke.co.at • [www.gaedke.co.at](http://www.gaedke.co.at)

**gaedke  
& Angeringer**  
Steuerberatung GmbH

## Da Summa is aussì

### Volksmusikabend

Die letzte Veranstaltung des „Köflacher Kultursommers“ findet am 15. September im Volksheim Köflach statt. Zu diesem beliebten Volksmusikabend laden heuer herzlichst die JAGAMUSI, das NOVA-Zitherduo, Schüler der Musikschule Köflach (Leitung Helmut Fellinger) und das Werner Leitner Ensemble ein.

Freitag, 15. September 2017  
Volksheim Köflach  
Beginn: 19:30 Uhr (mit Pause)  
Einlass: 18:30 Uhr (Wirtschaftsbetrieb)  
Moderator: Karl Christandl  
Eintritt: € 10,-

Alle Sänger und Musikanten freuen sich auf euren Besuch!

